

„Verträge mit Betrieben der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie mit Betrieben der privaten Wirtschaft zu schließen“, § 1. Die Verträge bedürfen der Bestätigung der Industrie- und Handelskammer (Bezirksdirektion); ohne sie darf keine Produktion durchgeführt werden, § 2 I, V. Die Industrie- und Handelskammer ist nicht mehr eine „Interessenvertretung“ der Unternehmer, sondern eine Organisation zum Einsatz der Privatindustrie „im Kampf um die Planerfüllung“¹²⁴⁾. Für die abgeschlossenen Verträge gilt dann, wenn der private Betrieb „Lieferer“ ist, das Allgemeine Vertragssystem¹²⁵⁾, vor allem also die Einrichtung der Vertragsstrafe, § 2, und die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts, § 7¹²⁶⁾. Die Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer können „in ihrem Wirkungskreis Verpflichtungen realisieren“, die sie in Globalverträgen, „teils im Republik- teils im Bezirksmaßstab mit Staats- und Wirtschaftsorganen im Interesse der reibungslosen Durchführung des Volkswirtschaftsplanes abgeschlossen“ haben¹²⁷⁾. Nach § 5 „weisen sie dem Herstellerbetrieb die Abnehmer nach, mit denen dieser Lieferverträge abzuschließen hat“.

Völlig in das Allgemeine Vertragssystem einbezogen sind die *Privatbetriebe mit staatlicher Beteiligung*¹²⁸⁾, „halbsozialistische Betriebe“¹²⁹⁾. Anfang 1956 wurde die „Deutsche Investitionsbank“ ermächtigt, sich an Privatbetrieben auf deren Antrag, regelmäßig unter Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft, als Kommandist zu beteiligen. Die Betriebe sind steuerlich¹³⁰⁾ und arbeitsrechtlich¹³¹⁾ begünstigt und stehen unter staatlicher Kontrolle. Der

¹²⁴⁾ K. Geisenheyner a. a. O. S. 11; vgl. die VO über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der DDR vom 6. August 1953 (GBl. 917); dazu Rieger, „Der Handel“ 1953, 501. Kleinindustriebetriebe (im allg. bis zu 10 Beschäftigten) sind der Handwerkskammer unterstellt, Statut der Bezirkshandwerkskammer, § 3 (GBl. 1953, 942).

¹²⁵⁾ Im einzelnen dazu Geisenheyner, S. 24 ff.

¹²⁶⁾ Dagegen wird Bürgerliches und Handelsrecht angewendet, wenn der Privatbetrieb „Besteller“ ist; so auch OG, NJ 1956, 283; 1957 R 2.

¹²⁷⁾ So K. Geisenheyner a. a. O. S. 32/3 zu § 5 der VO.

¹²⁸⁾ Dazu H. Toeplitz, „Privatbetriebe mit staatlicher Beteiligung“, NJ 1956, 404 ff.

¹²⁹⁾ vgl. X. c. Thalheim und P. D. Propp, „Die Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft der sowjetischen Besatzungszone in der zweiten Fünfjahr-Periode“, Bonn 1957, S. 24 ff.

¹³⁰⁾ AO über die Besteuerung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und ihrer Gesellschafter, vom 29. Mai 1956 (GBl. 434).

¹³¹⁾ AO über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, vom 1. August 1956 (GBl. 657), § 9, und AO über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung, vom 15. Juni 1957 (GBl. 343).